

BEBAUUNGSPLAN NR. 117

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN SPERBERWEG UND DER STAATSTRASSE NR. 2240
IN ALTERLANGEN



Die Stadt Erlangen erläßt auf Grund der §§ 8, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22. Juni 1961 (GVBl. S. 161) folgenden mit Entschließung der Regierung von Mittelfranken vom 3.11.1964, Nr. II/4b-2600g.292. genehmigten Bebauungsplan Nr. 117 als Satzung:

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung nach § 12 des BBauG am 26.11.1964 in Kraft.

Erlangen, den *Lucy*
Oberbürgermeister

Satzung:

- §1 Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 117 ist in nebenstehendem, einen Bestandteil des Bebauungsplanes bildenden Lageplan Maßstab 1:1000 mittels einer Grenze (siehe Festsetzungen) festgesetzt. Der Bebauungsplan enthält die notwendigen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung sowie die erforderlichen Hinweise.
- §2 Frühere städtebauliche Festsetzungen treten, soweit sie dem Bebauungsplan entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Beschlossen am 23. 9. 1964
Genehmigt am 3. 11. 1964
Inkraft am 26. 11. 1964



ZEICHENERKLÄRUNG

A) FESTSETZUNGEN

- Grenze des Geltungsbereichs
- Festzusetzende Baulinien u. Baugrenzen:
 - Straßenbegrenzungslinie, Grünflächenbegrenzungslinie
 - Vorderer Baugrenze
 - Seitliche und rückwärtige Baugrenze
 - Grenze zwischen verschiedenem Maß der baulichen Nutzung
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Private Verkehrsfläche
- Öffentliche Grünfläche
- Fläche für Garagen (7 G)
- Fläche für Stellplätze (8 ST)
- Nicht einzufriedigende Garageneinfahrten als private Stellplätze (5)

Zulässige Zahl der Vollgeschosse

- E+1 Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß, zwingend
- G Erdgeschoß, zwingend
- Verbindliche Maßangabe
- Sichtdreieck: Innerhalb der Sichtdreiecke dürfen auf dem Baugrundstück keine Hochbauten errichtet und Anpflanzungen aller Art, sowie Zäune, Stapel und sonstige Gegenstände angebracht werden, wenn sie eine größere Höhe als 1,00m über der Fahrbahn erreichen.

B) HINWEISE

- Bestehende Grundstücksgrenze
- Vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- Vorhandenes Wohngebäude
- Vorhandenes Nebengebäude

WEITERE FESTSETZUNGEN

- 1) Das Bauland wird als allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 BAUNVO festgesetzt.
- 2) Als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung gelten die Höchstwerte des § 17(1) BAUNVO.
- 3) Als Dachform ist zulässig Sattel- oder Walmdach, maximale Neigung 30°.
- 4) Einfriedigungen sind als Zäune oder Hecken zulässig, an den Straßenseiten maximal 1,00m hoch über Fahrbahnrandstein, an den anderen Seiten 1,50 m hoch über Gelände.
- 5) Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind bauliche Anlagen im Sinne des § 23 Abs. 5 der BNutzVO nicht zulässig; ausgenommen sind bauliche Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

ERLANGEN, DEN 30. JULI 1962

STADTBAUAMT

PLANUNGSAMT

Kunze
STADTBAURAT
U. BAUREFERENT

Frane
STADT. OBERBAURAT

Goergel
PLANFERTIGER

PLANFERTIGERVERMERK	Datum	Name
Aufgestellt	30.7.1962	GOERBEL
Geändert gem. RE Nr. II/4b-2600g.20v.24.3.1964, und		
gem. RE Nr. II/4b-2600g.175v.13.7.1964	15.9.1964	GOERBEL